

STATUTEN

openaxs

VERBAND

DER

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGS – UNTERNEHMEN

ZUR FÖRDERUNG

VON OFFENEN

BREITBANDNETZEN

I. NAME, SITZ

1. Unter dem Namen Openaxs, Verband der Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen zur Förderung von Breitbandnetzen besteht ein Verein (nachfolgende Verband genannt) im Sinne von Art. 60 ff ZGB und nach Massgabe der vorliegenden Statuten.
2. Der Sitz des Verbandes ist in Fribourg.
3. Der Verband ist im Handelsregister eingetragen.

II. ZWECK, AUFGABEN

Der Zweck ist die Förderung

- von Glasfasernetzen in der Schweiz,
- des freien und fairen Wettbewerbes im Telekommunikationsmarkt,
- der Wahlfreiheit für die Kunden bezüglich Diensten und Services,

durch die im Verband beteiligten EVU's.

Die Hauptaufgaben sind insbesondere:

1. Unterstützung der Mitglieder und der interessierten EVU's im Aufbau und Betrieb von Glasfasernetzen bis zum Kunden (fiber to the home – FTTH) in der Schweiz.
2. Förderung eines offenen und einheitlichen Zugangs auf die Telekommunikationsnetze der Mitglieder für die Diensteanbieter, Serviceanbieter und Kunden (open access).
3. Der Verband ist die gemeinsame Stimme aller beteiligten Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Behörden und der Wirtschaft und sorgt für eine einheitliche Kommunikation.
4. Der Verband erarbeitet technische Richtlinien für die Standardisierung und fördert schweizweit einheitliche Schnittstellen und Angebote.
5. Förderung der Zusammenarbeit und des Dialoges unter den Mitgliedern.
6. Vertretung der Interessen des Verbandes (Lobbying) gegenüber den Regulierungsbehörden, der politischen Behörden, den Verbänden, der Wohnungswirtschaft und der Öffentlichkeit.
7. Förderung von neuen und innovativen Lösungen sowie Nutzung von Synergien und Skaleneffekten.
8. Erbringung von zentralen, vom Vorstand definierten, Dienstleistungen für alle Vollmitglieder unter Nutzung von Synergien und Skaleneffekten.
9. Förderung des Aufbaus eines Verbundes der Mitglieder mit dem Ziel eine nationale Marke, eine nationale Marktbearbeitung und einen zentralisierten Betrieb zu etablieren

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verband besteht aus Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Vollmitglieder können ausschliesslich Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen (nachfolgend EVU's genannt) und Telekommunikations-Firmen mit Mehrheitsaktienbesitz in Händen von EVU's werden, die in der Schweiz und im grenznahen Ausland Telekommunikationsdienstleistungen anbieten oder dies beabsichtigen. In der Stromversorgung tätige Mehrspartenunternehmen werden wie EVU's betrachtet.

3. Vollmitglieder, die mehrere Stromnetze betreiben, gelten als ein Mitglied.
4. Dem Verband können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Fördernde Mitglieder sind Technologiehersteller, Service- und Diensteanbieter sowie Unternehmen, Verbände und private Personen, welche den Zweck des Verbandes unterstützen.
5. Unternehmen, welche parallele und konkurrenzierende Telekommunikationsnetze betreiben, werden nicht als fördernde Mitglieder aufgenommen.
6. Aufnahmegesuche sind schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Begründung verweigert werden. Das neu eintretende Mitglied schuldet den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.
7. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, die auf Jahresende und unter Berücksichtigung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.
8. Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Verbandes entgegen wirkt oder dem Ansehen des Verbandes abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
9. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Das austretende Verbandsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.
10. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

1. Die Organe des Verbandes

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung
- Revisionsstelle

2. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

- **Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Verbandsmitgliedern zusammen, die an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

- **Einberufung**

Die Einberufung erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf Antrag von 1/5 der Mitglieder
- auf Verlangen der Revisionsstelle

Die Einberufung erfolgt 30 Tage vor Versammlungstag mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind bei der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag einzu-

reichen. Hieraus sich ergebende neue Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

- **Befugnisse**

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle für eine Amtszeit von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Abnahme des Jahresberichtes, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes.
- Genehmigung des Budgets.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Beschlussfassung über Ausgaben die nicht im ordentlichen Budget enthalten sind.
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Revision und Änderung der Statuten.
- Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse, sofern sie binnen 30 Tagen seit Kenntnisnahme ergriffen werden.
- Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Fusion.
- Behandlung und Beschlussfassung über alle weiteren der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

- **Beschlussfassung**

- Jedes Verbandsmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Mitglieder können bei Verhinderung an der Teilnahme Ihre Stimme vorgängig schriftlich beim Vorstand einbringen.
- Die Verbandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- Änderungen der Statuten, die Auflösung des Verbandes oder Fusionen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe beantragt.

- **Protokoll**

Über die Geschäfte und Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Verbandspräsidenten zu unterzeichnen.

- **Zeitpunkt**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

3. Vorstand

- **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Der Gesamtvorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern.

Seine Zusammensetzung erfolgt wenn immer möglich unter angemessener Berücksichtigung der Landesteile.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen, ausser dem Präsidenten bei einem Verbands-Vollmitglied operativ tätig sein. Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

- **Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

- **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (bei ungerader Zahl die Hälfte aufgerundet) anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstandsmitglieder können bei Verhinderung an der Teilnahme bei Sitzungen Ihre Stimme vorgängig schriftlich beim Präsidenten einbringen.

- **Aufgaben**

- Allgemeine Leitung des Verbandes. Erledigung aller Geschäfte, soweit diese keine Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung erfordern.
- Der Präsident, stellvertretend der Vizepräsident, vertritt den Verband nach Aussen.
- Erstellung des Pflichtenheftes der Geschäftsführung.
- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Ernennung des Geschäftsführers.
- Abschluss eines Mandats- oder Arbeitsvertrages mit einer Geschäftsstelle und Erteilung von Aufträgen an Dritte.
- Kontrolle und Unterstützung der Geschäftsführung.
- Behandlung von Anträgen der Geschäftsführung.
- Ausarbeitung und Überprüfung der Strategie.
- Regelung der Vertretungsbefugnisse.
- Regelung der Zeichnungsberechtigung.
- Ausarbeiten von Vorschlägen für die der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Geschäfte, Organisation der Delegiertenversammlung sowie Vollzug ihrer Beschlüsse.
- Organisation und Überwachung der Revisionsstelle.
- Festsetzung der Entschädigungen des Vorstandes und Kommissionen.

- **Protokoll**

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

4. Geschäftsführung

Der Vorstand bestimmt einen Geschäftsführer und beauftragt diesen auf Mandatsbasis oder im Arbeitsverhältnis und aufgrund eines Pflichtenheftes mit der Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte (inklusive Sekretariat, Buchhaltung).

5. Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. An ihrer Stelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden, die die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften prüft.

6. Übrige Organe

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können vom Vorstand zu Behandlung spezieller Fragen oder Projekte ernannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbstständig aus. Für ihre Tätigkeit kann ein Pflichtenheft erstellt werden.

CEO Advisory Board

- **Zusammensetzung**

Der CEO Advisory Board besteht aus einem Chairman und maximal 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des Advisory Board bestehen ausschliesslich aus CEO's der Verbands-Vollmitglieder. Der Präsident des Vorstandes nimmt an den Sitzungen des Advisory Board teil. Die Chairman Funktion unterliegt einem jährlichen Zykluswechsel unter den Mitgliedern.

- **Einberufung**

Der CEO Advisory Board versammelt sich auf Einladung des Chairman.

- **Aufgaben**

- Harmonisierung der Strategien der EVU's die FTTH Projekte umsetzen
- Beratende Unterstützung des Vorstandes
- Genehmigung der Verbandsstrategie
- Abstimmung der Lobbying Tätigkeiten auf nationaler politischer Ebene

V. FINANZEN

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:

- aus den Mitgliederbeiträgen (Vollmitglieder und fördernde Mitglieder), deren Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt wird,
- aus Verkauf von Normen und Konzepte,
- aus Verrechnungen von erbrachten Dienstleistungen,
- aus allfälligen Zuwendungen und dem Ertrag des Vermögens.

Das Rechnungsjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Soweit in den vorliegenden Statuten die männliche Begriffsform verwendet wird, gilt diese auch für die weibliche.

Im Zweifel ist der deutsche Text der Statuten massgebend.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 31. März 2011 genehmigt und ersetzen die vom 18. März 2010.

Fribourg, 11. April 2011 .

**Openaxs,
Verband der Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen zur Förderung von Breitbandnetzen**

Der Präsident
F. Stampfli

Der Geschäftsführer
A. Käser